

# Vereinsstatuten

## Variation Dancers Rothenburg

### 1. Allgemeines

---

#### Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Variation Dancers Rothenburg» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rothenburg. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Ausbildung und Förderung von Tanz für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke bzw. übt allfällige solche Tätigkeiten lediglich in untergeordneter, nebensächlicher Weise aus, um das übergeordnete gemeinnützige Ziel zu erreichen.

#### Art. 3: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli. Die Ferien bzw. trainingsfreien Zeiten richten sich nach dem Schuljahr.

### 2. Vereinsmitgliedschaft

---

#### Art. 4: Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Leiterinnenteam (aktiv und passiv)
- Vorstandsmitglieder

<sup>2</sup> Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen bzw. einer Vereinsgruppe angehören und an den wöchentlichen Tanztrainings teilnehmen. Nicht dazu zählen die jeweiligen Leiterinnen und Hilfsleiterinnen der Gruppe.

<sup>3</sup> Als Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung (GV) gewählt werden, wer sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt hat.

<sup>4</sup> Das Leiterinnenteam wird durch den Vorstand geführt und besteht aus Leiterinnen und Hilfsleiterinnen. Die aktiven Leiterinnen und Hilfsleiterinnen leiten die wöchentlichen Tanztrainings und nehmen an den Leiterinnensitzungen und Vereinsanlässen teil. Passiv(hilfs)leiterinnen nehmen an den Leiterinnensitzungen und Vereinsanlässen teil, ohne die wöchentlichen Tanztrainings zu leiten.

## **Art. 5: Eintritt, Aufnahme**

<sup>1</sup> Der Eintritt in den Verein erfolgt über die Anmeldung bei der Gruppenleitung (in der Regel über das Eintrittsformular). Der Eintritt erfolgt in der Regel per Beginn des Vereinsjahres, ist aber jederzeit möglich. Der Verein behält sich vor, bei Bedarf bestimmte Eintrittstermine während des Jahres zu definieren.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft beginnt mit Entrichtung des Mitgliederbeitrags.

<sup>3</sup> Der Eintritt in den Verein ist möglich ab einem Mindestalter von 5 Jahren. Kinder, die vor dem 1. August das 5. Altersjahr vollenden, können ab August des gleichen Jahres dem Verein beitreten.

<sup>4</sup> Die Einteilung von neuen Vereinsmitgliedern in die entsprechenden Gruppen wird bei Kindern und Jugendlichen in der Regel nach Jahrgang vorgenommen. Erwachsene haben freie Wahl innerhalb des Angebots von Gruppen für Erwachsene. Die Verfügbarkeit (freie Plätze) bleibt vorbehalten.

<sup>5</sup> Bei den Gruppen für Kinder und Jugendliche orientiert sich die maximal zulässige Anzahl Teilnehmerinnen je Gruppe an den Vorgaben von Jugend+Sport.

<sup>6</sup> Die Aufnahme von neuen Leiterinnen und Hilfsleiterinnen erfolgt über eine Meldung beim Vorstand und entsprechenden positiven Vorstandsbeschluss. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

## **Art. 6: Austritt**

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein erfolgt über eine Meldung bei der Gruppenleitung. Der Austritt erfolgt in der Regel per Ende des Vereinsjahres, ist aber jederzeit möglich.

<sup>2</sup> Bei einem Austritt während des Vereinsjahrs bleibt der Vereinsbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet. Ausnahmen in begründeten Einzelfällen sind auf schriftliches Gesuch hin und nach vorgängiger Rücksprache mit dem Vorstand möglich.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft endet mit Abschluss der jährlich stattfindenden ordentlichen Generalversammlung.

## **Art. 7: Ausschluss**

<sup>1</sup> Mitglieder, die die Statuten oder die Beschlüsse der GV oder des Vorstandes absichtlich oder in grober Weise fahrlässig verletzen, sowie Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlen oder in krasser Weise gegen die Ziele des Vereins verstossen, können vom Vorstand jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren (einzureichen an den Vorstand zuhanden der GV). Die Generalversammlung hat das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören. Bis zum endgültigen Entscheid durch die Generalversammlung ruhen die Mitgliederrechte.

## **Art. 8: Rechte**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat das Recht, die Trainings und Anlässe des Vereins zu nutzen bzw. zu besuchen.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied hat ein Stimm- und Wahlrecht, sofern es 16 Jahre alt ist.

## **Art. 9: Pflichten**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der von der Generalversammlung festgesetzt wird.

<sup>2</sup> Leiterinnen und Hilfsleiterinnen (aktive und passive), Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

<sup>3</sup> Der Besuch der Generalversammlung ist verpflichtend.

<sup>4</sup> Eine private Unfallversicherung ist für alle Mitglieder obligatorisch.

## **3. Finanzen**

---

### **Art. 10: Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Vereins- und Jugendförderbeiträge (inkl. Lagerbeiträge) der Gemeinde Rothenburg
- Jugend- und Sportbeitrag des Bundesamtes für Sport
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen (bspw. Tanzfest)
- Erträge aus dem Verkauf von Vereinsmaterial (Taschen, Jacken o.Ä.)
- Erträge aus Vereinsvermögen
- Allfällige Spenden und Zuwendungen

### **Art. 11: Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Es gibt die folgenden drei Kategorien betreffend die Bezahlung von Mitgliederbeiträgen:

- Kinder (bis und mit 15 Jahre)
- Jugendliche (16 bis 20 Jahre)
- Erwachsene (ab 21 Jahren)

<sup>2</sup> Die Mitgliederbeiträge werden durch die GV je Alterskategorie festgesetzt. Die Kategorien «Kinder» und «Jugendliche» bezahlen einen reduzierten Beitrag im Vergleich zur Kategorie «Erwachsene». Die Kategorie «Kinder» bezahlt gegenüber der Kategorie «Jugendliche» und «Erwachsene» einen reduzierten Beitrag (u.a. da nicht stimmberechtigt).

## **4. Vereinsorganisation**

---

### **Art. 12: Organe**

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- das Leiterinnenteam
- die Revisionsstelle

<sup>2</sup> Die Vereinsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleiben Entschädigungen gemäss separaten Reglementen.

## 5. Generalversammlung

---

### Art. 13: Einberufung

<sup>1</sup> Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV).

<sup>2</sup> Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres innerhalb der ersten zwei Wochen im September statt. Das jeweilige Datum wird vom Vorstand bestimmt.

<sup>3</sup> Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe von Datum, Ort, Zeit und Traktandenliste schriftlich oder per E-Mail mindestens 30 Tage im Voraus.

<sup>4</sup> Zur Generalversammlung eingeladen werden alle Vereinsmitglieder, die stimmberechtigt sind, sowie sämtliche Leiterinnen und Hilfsleiterinnen. Hilfsleiterinnen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, werden eingeladen, sind aber nicht stimmberechtigt.

<sup>5</sup> Die einzuladenden Mitglieder werden anhand der geleisteten Mitgliederbeiträge im betreffenden Vereinsjahr bestimmt.

<sup>6</sup> Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und unter Angabe einer kurzen Begründung zuzustellen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge, die an der Generalversammlung gestellt werden, können behandelt werden, sofern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zum Eintreten zustimmen.

<sup>7</sup> Anträge zu den einzelnen Traktanden können in der Versammlung bei deren Behandlung gestellt werden.

### Art. 14: Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbaren Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzählerinnen
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung oder Änderung der Statuten
- Erlass oder Änderung von Reglementen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder an die GV
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entscheid über Ausschlussrekurse

## **Art. 15: Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Mitglieder ab 16 Jahren). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Statutenrevision und Auflösung des Vereins (nachfolgende Art. 23 und 24).

<sup>2</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

<sup>3</sup> Beschlüsse und Wahlen werden in offenen Abstimmungen durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

<sup>4</sup> Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande, so finden weitere Wahlgänge statt. Wer beim zweiten Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat, fällt aus der Wahl. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **Art. 16: Ausserordentliche Generalversammlung**

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung (GV) unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 90 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

## **6. Vorstand**

---

### **Art. 17: Zusammensetzung und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 8 Personen.

<sup>2</sup> Der Vorstand wird in die folgenden Ressorts gewählt:

- Präsidium
- Leitung Administration
- Leitung Finanzen
- Leitung Events
- Leitung J+S

<sup>3</sup> In Bezug auf nicht-amtsgebundene Aufgaben konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>4</sup> Die Ausgestaltung von Ressorts als Co-Ressorts ist mit Ausnahme von Leitung J+S sowie Leitung Finanzen möglich, sofern sämtliche übrigen Ressorts im Rahmen derselben Vorstandswahl besetzt werden.

<sup>5</sup> Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar. Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand rechtzeitig, mindestens drei Monate vor der GV schriftlich, zuhanden des Präsidiums bekannt zu geben.

<sup>6</sup> Bei einer geraden Anzahl Vorstandsmitglieder wird die Stimme des Präsidiums bei Vorstandsbeschlüssen doppelt gewichtet. Ist das Präsidium als Co-Ressort ausgestaltet, so wird zu Beginn der jeweiligen Amtsdauer vorstandsintern eine der Co-Präsidentinnen mit doppeltem Stimmengewicht bestimmt.

<sup>7</sup> Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder und der Mehrheit der Ressorts beschlussfähig. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **Art. 18: Aufgaben und Kompetenzen**

### Der Vorstand

- organisiert zusammen mit dem Leiterinnenteam das Tanzangebot sowie die eigenen Veranstaltungen (insb. jährlich stattfindendes Tanzfest zum Abschluss des Vereinsjahres),
- führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen,
- versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, immer jeweils vor den Leiterinnensitzungen,
- organisiert die Leiterinnensitzungen,
- hat sämtliche Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten der GV zustehen.

## **Art. 19: Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Sämtliche Vorstandsmitglieder sind zur Einzelunterschrift berechtigt bis zu einem Betrag von Fr. 3'000.00.

<sup>2</sup> Ab einem Betrag von Fr. 3'000.00 wird der Verein durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet.

## **7. Leiterinnenteam**

---

### **Art. 20: Leiterinnenteam**

<sup>1</sup> Das Leiterinnenteam besteht aus aktiven und passiven Leiterinnen und Hilfsleiterinnen. Sie besuchen regelmässig Aus- und Weiterbildungskurse zur Qualitätssicherung.

<sup>2</sup> Zur Organisation des Vereinsjahres finden jährlich mindestens vier Leiterinnensitzungen zusammen mit dem Vorstand statt. Die Teilnahme an den Leiterinnensitzungen ist für das gesamte Leiterinnenteam obligatorisch.

## **8. Revisionsstelle**

---

### **Art. 21: Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die von der GV auf zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle muss vom Vorstand unabhängig sein, es kann sich aber um Vereinsmitglieder handeln. Die Revisionsstelle führt einmal im Vereinsjahr eine Revision durch und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

## **9. Haftung**

---

### **Art. 22: Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **10. Schlussbestimmungen**

---

### **Art. 23: Statutenrevision**

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen. Die Generalversammlung hat der Statutenrevision mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen.

### **Art. 24: Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

<sup>2</sup> Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

### **Art. 25: Datenschutz**

<sup>1</sup> Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

<sup>2</sup> Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse sowie ggf. die AHV-Nummer werden sämtlichen Vorstandsmitgliedern, Leiterinnen und Hilfsleiterinnen bekanntgegeben. Den übrigen Mitgliedern werden die Mitgliederdaten mit Ausnahme der Bekanntgabe innerhalb derselben Tanzgruppe (Gruppenchats, Gruppenlisten) nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor. Die zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte (bspw. Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung nach Art. 64 Abs. 3 ZGB) erforderlichen Mitgliederdaten werden Vereinsmitglieder auf Anfrage bekanntgegeben.

<sup>3</sup> Die Mitgliederdaten werden zweckgemäss für Mitgliederinformationen sowie für die Organisation von Vereinsanlässen und -projekten verwendet. Die Daten werden nur an Dritte (wie bspw. J+S-Datenbank, externe Helfer für Events/Projekte, Lagerhäuser o.Ä.) herausgegeben, sofern es für die Ausübung des Vereinszwecks und die jeweilige Organisation erforderlich ist. Zudem erfolgt die Herausgabe nur im jeweils notwendigen Umfang. Die Mitgliederdaten werden mit Ausnahme von Fotos und Videos ohne Namensnennung nicht auf der Webseite veröffentlicht.

<sup>4</sup> Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## Art. 26: Inkraftsetzung

Diese revidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. September 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Rothenburg, 12. September 2025

Die Verfasserinnen:



Annina Felder  
(Co-Präsidium)



Laura Wanner  
(Leitung Finanzen)

Die Protokollführerin:



Laura Weder  
(Leitung Administration)



Jessica Aregger  
(Co-Präsidium)